77 G 4763



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

75. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 11. Februar 2022

Nummer 4

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NRW.) aufgenommen werden.

Glied	Datum	Titel	Seite
Nr. 1141	30. 1. 2022	Ministerium des Innern Berichtigung der Veröffentlichungsrichtlinien	78
2032 0	26. 1. 2022	Ministerium der Finanzen Abschlagszahlung auf die zu erwartende einmalige Corona-Sonderzahlung	78
2032 05	25. 1. 2022	Vierte Änderung des Runderlasses "Reisekostenvergütung bei Vorstellungsreisen"	79
772	21. 1. 2022	Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz Änderung der Förderrichtlinie Hochwasserrisikomanagement und Wasserrahmenrichtlinie	79
7861	18. 1. 2022	Änderung der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben im Rahmen des Agrarinvestitionsförderungsprogramms (AFP)	80
7902 3	21. 1. 2022	Entgelte für tätige Mithilfe der Forstbehörden bei der Bewirtschaftung des Körperschafts- und Privatwaldes (Entgeltverzeichnis 2022)	83

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Ministerpräsident	
$24.\ 1.\ 2022$	Berufskonsularische Vertretung der Republik Türkei in Essen	86
	Ministerium des Innern	
$25.\ 1.\ 2022$	Ideenmanagement NRW	86

III.

Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet kostenfrei zugänglich unter: https://recht.nrw.de)

Datum	Titel	Seite
	Landschaftsverband Westfalen-Lippe	
$17. \ 1. \ 2022$	15. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe – Feststellung eines Nachfolgers	87
17. 1. 2022	15. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe – Feststellung eines Nachfolgers	87
19. 1. 2022	KDN Dachverband kommunaler IT-Dienstleister Bekanntgabe der Gremientätigkeit der Verbandsvorsteherin des KDN Dachverband kommunaler IT- Dienstleister	87
21. 1. 2022	Landschaftsverband Westfalen-Lippe Feststellung der Jahresabschlüsse 2020 des LWL-Jugendhilfezentrums Marl, des LWL-Heilpädagogischen Kinderheimes Hamm und des LWL-Jugendheimes Tecklenburg	87
	Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie	
2. 2. 2022	Strategische Umweltprüfung für den Just Transition Fund im Rahmen des Multifondsprogramms des Landes Nordrhein-Westfalen für den Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung und den Just Transition Fund (EFRE/JTF) in der Förderperiode 2021-2027	88

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter (GV. NRW.) und die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Ministerialblätter für das Land Nordrhein-Westfalen (MBl. NRW.) und die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW (https://lv.recht.nrw.de) und im Internet (https://recht.nrw.de) zur Verfügung.

I.

1141

Berichtigung der Veröffentlichungsrichtlinien

Vom 30. Januar 2022

Die Veröffentlichungsrichtlinien vom 6. Dezember 2021 (MBl. NRW. S. 1032) werden wie folgt berichtigt:

- In Nummer 2.1 Satz 5 wird nach dem Wort "rechts" ein Komma eingefügt.
- 2. In Nummer 2.3 Satz 2 und 3 wird jeweils nach der Angabe "23.5.2018" die Angabe " $\rm S.~2$ " eingefügt.
- 3. In Nummer 2.3.5 wird das Wort "veröffentlichen" durch das Wort "veröffentlichten" ersetzt und nach dem Wort "machen" ein satzabschließender Punkt eingefügt.
- In Nummer 2.4 Satz 4 wird nach dem Wort "Ressorts" ein Komma eingefügt.
- 5. In Nummer 5.2.2 Satz 3 werden die Wörter ""Shift+Return-Umbruch" durch die Wörter ""Shift + Return"-Umbruch" ersetzt.
- In Nummer 5.2.3 Satz 9 wird das Wort "geschützte" durch das Wort "geschützten" ersetzt.

Düsseldorf, den 30. Januar 2022

Der Minister des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen

Monika W i ß m a n n

- MBl. NRW. 2022 S. 78

20320

Abschlagszahlung auf die zu erwartende einmalige Corona-Sonderzahlung

Runderlass des Ministeriums der Finanzen B $2010-17.111-\mathrm{IV}$ A6

Vom 26. Januar 2022

1

Corona-Sonderzahlung

1 1

Allgemeines

1.1.1

Die Landesregierung hat am 21. Januar 2022 den Entwurf eines Gesetzes über die Gewährung einer einmaligen Corona-Sonderzahlung aus Anlass der COVID-19-Pandemie für das Land Nordrhein-Westfalen und zur Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes beschlossen, der in den Landtag zur Beratung eingebracht worden ist, siehe Landtagsdrucksache 17/16322.

1.1.2

Der Gesetzentwurf sieht insbesondere die Gewährung einer einmaligen Corona-Sonderzahlung zur Abmilderung der zusätzlichen Belastungen durch die COVID-19-Pandemie vor, die

- a) Beamtinnen und Beamten,
- b) Richterinnen und Richtern sowie
- c) Empfängerinnen und Empfängern von Unterhaltsbeihilfen aufgrund eines öffentlich- rechtlichen Ausbildungsverhältnisses gewährt werden soll.

Ausgenommen sind Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte, ehrenamtliche Richterinnen und Richter sowie entpflichtete Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer.

12

Anspruchsvoraussetzungen

1.2.1

Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter (Berechtigte) erhalten eine Corona-Sonderzahlung, wenn

- a) das Dienstverhältnis am 29. November 2021 bestanden hat und
- b) sie in der Zeit vom 1. Januar 2021 bis zum 29. November 2021 mindestens an einem Tag Anspruch auf Besoldung aus diesem Dienstverhältnis hatten.

1.2.2

Empfängerinnen und Empfänger von Unterhaltsbeihilfen (Berechtigte) erhalten eine Corona-Sonderzahlung, wenn

- a) das öffentlich-rechtliche Ausbildungsverhältnis am 29. November 2021 bestanden hat und
- b) sie in der Zeit vom 1. Januar 2021 bis zum 29. November 2021 mindestens an einem Tag Anspruch auf Unterhaltsbeihilfe aus diesem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis hatten.

1.2.3

Der Anspruch auf Gewährung der Corona-Sonderzahlung richtet sich gegen den Dienstherrn, gegen den die Berechtigten nach den Nummern 1.2.1 oder 1.2.2 zum Stichtag 29. November 2021 Anspruch auf Besoldung oder Unterhaltsbeihilfe hatten. Soweit am genannten Stichtag kein Anspruch auf Besoldung oder Unterhaltsbeihilfe bestand, richtet sich der Anspruch stattdessen gegen den Dienstherrn, gegen den die Berechtigten im Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis zum 29. November 2021 zuletzt Anspruch auf Besoldung oder Unterhaltsbeihilfe hatten.

1.3

Höhe der Corona-Sonderzahlung

Die Höhe der Corona-Sonderzahlung beträgt

- a) für Berechtigte (Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter) mit Anspruch auf Dienstbezüge nach § 1 Absatz 4 des Landesbesoldungsgesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642), in der jeweils geltenden Fassung, 1 300 Euro,
- b) für Berechtigte (Beamtinnen und Beamte in einem Beamtenverhältnis auf Widerruf) mit Anspruch auf Anwärterbezüge nach § 1 Absatz 5 Nummer 1 des Landesbesoldungsgesetzes 650 Euro und
- c) für Berechtigte (Personen in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis) mit Anspruch auf Unterhaltsbeihilfe 650 Euro.

1.4

Beschäftigung mit reduzierter Arbeitszeit und begrenzte Dienstfähigkeit

1 4 1

In Fällen der Teilzeitbeschäftigung vermindert sich die Höhe der Corona-Sonderzahlung entsprechend § 8 Absatz 1 des Landesbesoldungsgesetzes. Maßgebend sind jeweils die Verhältnisse am 29. November 2021. Bestand an diesem Tag kein Anspruch auf Dienstbezüge, Anwärterbezüge oder Unterhaltsbeihilfe, so sind stattdessen die Verhältnisse desjenigen Tages maßgebend, an dem die Berechtigten im Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis zum 29. November 2021 zuletzt einen solchen Anspruch hatten.

1.4.2

Bei begrenzter Dienstfähigkeit im Sinne des § 27 des Beamtenstatusgesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), in der jeweils geltenden Fassung, richtet sich die Höhe der Corona-Sonderzahlung nach § 9 Absatz 1 des Landesbesoldungsgesetzes. Nummer 1.4.1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

1.4.3

In den Fällen der Nummer 1.4.1 und 1.4.2 ist § 3 Absatz 6 des Landesbesoldungsgesetzes entsprechend anzuwenden.

1.4.4

Die Corona-Sonderzahlung bleibt bei der Berechnung des Zuschlags nach § 70 des Landesbesoldungsgesetzes unberücksichtigt.

1.5

Konkurrenzregelungen

Die Corona-Sonderzahlung wird den Berechtigten nur einmal gewährt. Dies gilt auch bei gleichzeitigem Vorliegen mehrerer besoldeter Hauptämter im Sinne des § 5 des Landesbesoldungsgesetzes. Nummer 1.4.1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

Die Corona-Sonderzahlung bleibt bei der Berechnung sonstiger Bezüge oder sonstiger Leistungen unberücksichtigt.

2

Abschlag und Auszahlung

2.1

Die Corona-Sonderzahlung ist den Berechtigten spätestens bis zum 31. März 2022 auszuzahlen, damit diese nach § 3 Nummer 11a des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862) in der jeweils geltenden Fassung Steuerfreiheit genießen kann. Wegen dieser bundesgesetzlichen Vorgabe werden gestützt auf die Ermächtigungen in dem Vermerk Nummer 4 zu Kapitel 20 020 Titel 461 10 sowie in dem Vermerk Nummer 4 zu Kapitel 20 020 Titel 461 11 des Landeshaushalts 2022 Abschlagszahlungen angeordnet. Die maßgeblichen Beträge der Corona-Sonderzahlung sind mit den Bezügen für den Monat März 2022 als Abschlag auszuzahlen.

2.2

Die Zahlungen nach Nummer 2.1 erfolgen unter dem Vorbehalt einer späteren gesetzlichen Regelung im Gesetz über die Gewährung einer einmaligen Corona-Sonderzahlung aus Anlass der COVID-19-Pandemie für das Land Nordrhein-Westfalen und zur Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes; der Vorbehalt bezieht sich auf die Beträge der Corona-Sonderzahlung, die sich nach Maßgabe der Regelungen in Nummer 1 ergeben.

$\mathbf{3}$

Hinweis auf der Bezügemitteilung für den Auszahlungsmonat

Die Bezügemitteilungen für die Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter sowie Empfängerinnen und Empfänger von Unterhaltsbeihilfen sind im Monat der Auszahlung mit folgender Bestimmung zu versehen:

"Die Gewährung der Corona-Sonderzahlung erfolgt unter dem Vorbehalt einer späteren Regelung im Gesetz über die Gewährung einer einmaligen Corona-Sonderzahlung aus Anlass der COVID-19-Pandemie für das Land Nordrhein-Westfalen und zur Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes."

4

Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstige der Aufsicht des Landes unterstehende Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

Den Gemeinden, Gemeindeverbänden und den sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, entsprechend zu verfahren und eine Abschlagszahlung auf die Corona-Sonderzahlung bis spätestens zum 31. März 2022 vorzunehmen.

5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser Runderlass tritt mit Wirkung vom 21. Januar 2022 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezembers 2022 außer Kraft

- MBl. NRW. 2022 S. 78

203205

Vierte Änderung des Runderlasses "Reisekostenvergütung bei Vorstellungsreisen"

Runderlass des Ministeriums der Finanzen B 2905 - 0.2 - IV A 2

Vom 25. Januar 2022

1

In Nummer 8 Satz 2 des Runderlasses "Reisekostenvergütung bei Vorstellungsreisen" vom 22. Dezember 1998 (MBl. NRW. 1999 S. 84), der zuletzt durch Runderlass vom 29. Dezember 2021 (MBl. NRW. 2022 S. 2) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern die Angabe "Festtitel 547.10" durch die Angabe "Gruppe 546" ersetzt.

2

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

- MBl. NRW. 2022 S. 79

772

Änderung der Förderrichtlinie Hochwasserrisikomanagement und Wasserrahmenrichtlinie

Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz – IV-9 61.08.05.03/000012 –

Vom 21. Januar 2022

1

Der Runderlass "Förderrichtlinie Hochwasserrisikomanagement und Wasserrahmenrichtlinie" des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Naturund Verbraucherschutz vom 11. April 2017 (MBl. NRW. S. 340), wird wie folgt geändert:

1. Nummer 5.3 wird wie folgt gefasst:

,,5.3

Form der Zuwendung

Die Zuwendung wird als Zuweisung beziehungsweise Zuschuss gewährt." $\,$

- 2. In Nummer 7.2 werden die Wörter "für Darlehen die NRW.Bank" gestrichen.
- 3. In Nummer 8 wird die Angabe "30. April 2022" durch die Angabe "31. Dezember 2027" ersetzt.

2

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

- MBl. NRW. 2022 S. 79

7861

Änderung der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben im Rahmen des Agrarinvestitionsförderungsprogramms (AFP)

Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz - II-3 - 63.05.06.03 -

Vom 18. Januar 2022

1

Der Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz "Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben im Rahmen des Agrarinvestitionsförderungsprogramms" vom 13. Juni 2014 (MBl. NRW. S. 345), der zuletzt durch Runderlass vom 15. Februar 2021 (MBl. NRW. S. 93) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- In Nummer 2 wird folgender dritter Spiegelstrich angefügt:
 - "- Nichtproduktive Investitionen im Sinne von Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe d der ELER-Verordnung sind Investitionen, die nicht zu einer erheblichen Steigerung des Wertes des Betriebes oder seiner Rentabilität führen. Sie dienen zur Verwirklichung von im Rahmen der ELER-Verordnung verfolgten Agrarumwelt- und Klimazielen, vor allem gemäß Artikel 5 Nummer 5 Buchstabe d der ELER-Verordnung."
- 2. Nummer 3 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

"Gefördert werden Maßnahmen zur

- a) Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen,
- b) Rationalisierung und Senkung der Produktionskosten,
- c) Erhöhung der betrieblichen Wertschöpfung,

unter besonderer Berücksichtigung der Verbesserung des Verbraucher-, Tier-, Umwelt- und Klimaschutzes sowie

- d) Verbesserung der spezifischen Umwelt- und Klimaschutzleistungen der landwirtschaftlichen Unternehmen, insbesondere zur Emissionsminderung.
- e) Vorbeugung von Schäden durch Naturkatastrophen gleichzusetzende widrige Witterungsverhältnisse."
- In Nummer 4.1.1 werden die Wörter "Artikels 17 Absatz 1 Buchstabe a" durch die Wörter "Artikels 17 Absatz 1 Buchstabe a oder d" ersetzt.
- 4. Der Nummer 4.3.2 wird folgender Satz angefügt:
 - "Diese Anforderungen sind zum Beispiel durch Einhaltung der Vorgaben gemäß Anlage 3 erfüllt."
- 5. Der Nummer 8.1.3 wird folgender Satz angefügt:
 - "Abweichend ist bei spezifischen Investitionen zum Umwelt- und Klimaschutz (Anlage 3, Teil A und Teil B Nummern 1, 2, 3, 4.2 und 4.3) mindestens die Finanzierbarkeit der geplanten Maßnahme nachzuweisen."
- In Nummer 8.5 Satz 1 wird das Wort "Bewilligung" durch das Wort "Antragstellung" ersetzt.
- 7. Nummer 9.4.1 wird wie folgt gefasst:

,,9.4.1

- a) Für Investitionen nach Nummer 4.2.2, welche die baulichen Anforderungen an eine besonders tiergerechte Haltung gemäß Anlage 1 erfüllen, können folgende Zuschüsse für das nachgewiesene förderfähige Investitionsvolumen gewährt werden:
 - aa) 40 Prozent Zuschuss: Geflügel und Schweine,

- bb) 40 Prozent Zuschuss: erstmalige Umstellung von Anbindehaltung auf Laufstallhaltung bei Milchkühen,
- cc) 35 Prozent Zuschuss: übrige Tierhaltungen.
- b) Für Maßnahmen zur Vorbeugung von Schäden durch Naturkatastrophen gleichzusetzende widrige Witterungsverhältnisse, unter anderem Frostschutzberegnung, Hagelschutz, Starkregenschutz, kann ein Zuschuss bis zu 40 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt werden.
- c) Für spezifische Investitionen zum Umwelt und Klimaschutz nach Nummer 3 in Verbindung mit Anlage 3 Teil B Nummer 2, Nummer 3.2 und Nummer 4 kann ein Zuschuss bis zu 40 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt werden.
- d) Für Investitionen in Bewässerungsanlagen kann ein Zuschuss bis zu 30 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt werden.
- e) Für sonstige Investitionen nach Nummer 4 sowie für Erschließungsmaßnahmen kann ein Zuschuss von höchstens 20 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt werden.
- f) Für Kombinationen von Maßnahmen nach Anlage 1, die die baulichen Anforderungen an eine besonders tiergerechte Haltung erfüllen, mit Maßnahmen gemäß Anlage 3 Teil B Nummern 1.2 bis 1.6 kann ein Zuschuss von bis zu 40 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben gewährt werden
- g) Für nichtproduktive Investitionen nach Nummer 4.1.1 in Verbindung mit Anlage 3 Teil B Nummer 1.1 und Nummer 3.1 kann ein Zuschuss von bis zu 40 Prozent der zuwendungsfähigen Maßnahmen für diese Teilinvestition gewährt werden."
- 8. Die Nummern 9.4.2 und 9.4.4 werden aufgehoben.
- 9. Nummer 9.4.3 wird Nummer 9.4.2.
- Nach Anlage 2 wird die aus dem Anhang zu diesem Runderlass ersichtliche Anlage 3 angefügt.

2

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Anlage 3

Förderung von spezifischen Investitionen zum Umwelt- und Klimaschutz

Teil A) Maschinen und Geräte der Außenwirtschaft

Diese Teilmaßnahme ist vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2024 ausgesetzt.

Förderfähig sind folgende Maschinen und Geräte zur:

1. Mechanischen Unkrautbekämpfung

Maschinen und Geräte zur mechanischen Unkrautbekämpfung für Reihenkulturen, die über eine elektronische Reihenführung (mittels GPS, Ultraschall oder optischer Sensoren) verfügen.

Maschinen und Geräte mit einer mechanischen Reihenführung (z. B. durch Taster) sind nicht förderfähig.

Teil B) Bauliche und sonstige Anlagen

Förderfähig sind folgende Investitionen zur:

- 1. Emissionsminderung in Stallbauten
- 1.1 Abluftreinigungsanlagen
- 1.2 Kot-Harn-Trennung
- 1.3 Verkleinerte Güllekanäle
- 1.4 Emissionsarme Stallböden
- 1.5 Fütterungssysteme für nährstoffreduzierte Phasenfütterung
- 1.6 Güllekühlung
- 2. Emissionsminderung in Verbindung mit Stallbauten
- 2.1 Lagerstätten für flüssige Wirtschaftsdünger

Die Investitionen müssen zu einer deutlichen Minderung von Emissionen bei der Lagerung von flüssigen Wirtschaftsdüngern außerhalb des Stallgebäudes beitragen. Für eine deutliche Minderung von Emissionen bei der Lagerung von flüssigen Wirtschaftsdüngern müssen die Lagerstätten über eine feste Abdeckung und zudem über eine Mindestlagerkapazität verfügen, die zwei Monate über die betriebsindividuellen ordnungsrechtlichen Vorgaben hinausgeht. 2.2 Festmistlagerstätten

Die Investitionen müssen zu einer deutlichen Minderung von Emissionen bei der Lagerung von Festmist außerhalb des Stallgebäudes beitragen. Sie haben über eine Mindestlagerkapazität zu verfügen, die zwei Monate über die betriebsindividuellen ordnungsrechtlichen Vorgaben hinausgeht. Lagerstätten für Geflügelmist müssen, alle anderen Festmistarten können, zudem über eine feste Überdachung verfügen.

- 3. Emissionsminderung unabhängig von Stallbauten
- 3.1 Nachrüstung von Abdeckungen für in Betrieb befindliche Lagerstätten für flüssige Wirtschaftsdünger

Diese Teilmaßnahme ist vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 ausgesetzt.

3.2 Lagerstätten für flüssige Wirtschaftsdünger

Die Investitionen müssen zu einer deutlichen Minderung von Emissionen bei der Lagerung von flüssigen Wirtschaftsdüngern außerhalb des Stallgebäudes beitragen. Für eine deutliche Minderung von Emissionen bei der Lagerung von flüssigen Wirtschaftsdüngern müssen die Lagerstätten über eine feste Abdeckung und zudem über eine Mindestlagerkapazität verfügen,

die zwei Monate über die betriebsindividuellen ordnungsrechtlichen Vorgaben hinausgeht. Diese Teilmaßnahme ist vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2024 ausgesetzt.

- 4. Ressourcenschonende Einrichtungen zum Umweltschutz
- 4.1 geschlossene, rezirkulierende Bewässerungssysteme für Sonderkulturen insbesondere im Freiland
- 4.2 Reinigungsplätze für Pflanzenschutzgeräte mit integriertem System zur Vermeidung von Pflanzenschutzmitteleinträgen
- 4.3 "Biobett"-System zur Vermeidung von Pflanzenschutzmitteleinträgen

79023

Entgelte für tätige Mithilfe der Forstbehörden bei der Bewirtschaftung des Körperschaftsund Privatwaldes (Entgeltverzeichnis 2022)

Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz – III-3 – 63.07.06.04-000002 –

Vom 21. Januar 2022

Der Wald ist im Rahmen seiner Zweckbestimmung ordnungsgemäß und nachhaltig zu bewirtschaften. Die Forstwirtschaft soll dabei allgemein im Hinblick auf die Bedeutung des Waldes für die Umwelt und Erholung der Bevölkerung sowie wegen seines volkswirtschaftlichen Nutzens sachkundig betreut werden.

Die Forstbehörden haben die Aufgabe, die Waldbesitzer durch Rat, Anleitung und tätige Mithilfe bei der Bewirtschaftung des Waldes zu unterstützen (Betreuung). § 11 des Landesforstgesetzes regelt den Inhalt der Betreuung der Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer durch die Forstbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen.

Dabei wird unterschieden zwischen Rat und Anleitung und der tätigen Mithilfe.

Rat und Anleitung beinhalten allgemeine fachliche Informationen, Auskünfte, Anregungen und beispielhafte Anwendungen, die darauf ausgerichtet sind, die am Wald bestehenden Gemeinwohlinteressen unter Wahrung der staatlichen Neutralitätspflicht ohne Berücksichtigung einzelbetrieblicher und wirtschaftlicher Interessen zu verwirklichen. Rat und Anleitung werden kostenfrei erbracht.

Die tätige Mithilfe besteht in der vertraglichen Übernahme von einzelbetrieblichen forstlichen Dienstleistungen im Sinn des \S 46 Absatz 1 Satz 2 des Bundeswaldgesetzes und weiteren forstlichen Dienstleitungen und erfolgt gegen Entgelt.

Die Höhe der Entgelte, die den am Markt erzielbaren Preisen entsprechen und die die Vollkosten nicht unterschreiten dürfen, werden hiermit gemäß § 11 Absatz 3 des Landesforstgesetzes für das Jahr 2022 festgesetzt. Mit diesen Entgelten sind alle Personal- und Sachausgaben – einschließlich Reisekosten – abgegolten. Die Entgelte enthalten keine Umsatzsteuer. Die Umsatzsteuer wird gesondert in den Rechnungen ausgewiesen.

Gemäß \S 11 Absatz 3 des Landesforstgesetzes werden hiermit die für die tätige Mithilfe zu entrichtenden Entgelte festgesetzt.

1

Leistungen der tätigen Mithilfe

1 1

Einzelleistungen für Waldbesitzende

1.1.1

Waldentwicklung

1.1.1.1

Auszeichnen von Beständen

1.1.2

Planung und Durchführung von Maßnahmen

1.1.2.1

Mitwirkung bei der Leitung von Forstbetrieben (technische Betriebsleitung)

- Erstellung eines Wirtschaftsplanes
- Kontrolle des Wirtschaftsplanvollzugs
- Analyse oder Dokumentation des Wirtschaftsgeschehens
- Teilnahme an Veranstaltungen oder Ausschusssitzungen

1.1.2.2

Durchführung von vorbereitenden Untersuchungen, fachlichen Stellungnahmen oder einzelbetrieblichen Planungen für die Vorbereitung und Ausführung forstlicher Maßnahmen und Betriebsarbeiten für den Waldbesitz

1.1.2.3

Vermittlung, Einsatz und Kontrolle von Arbeitskräften bei forstlichen Maßnahmen (Waldbesitzer, Selbstwerber, Unternehmer) einschließlich Rechnungsprüfung

- Vorbereitung der Maßnahme
- Einweisung der Arbeitskräfte
- Kontrolle des Arbeitskräfteeinsatzes und der Maßnahmenumsetzung
- Zusammenstellung der Daten für die Rechnungslegung
- Rechnungsprüfung

119/

Materialbeschaffung (beispielsweise Ausschreibung, Bestellung, Kontrolle des Angebots und der Lieferung)

1.1.3

Holzverkaufshilfe

1.1.3.1

Aushalten und Vollvermessung des Holzes mit Erstellung der ADV-Holzliste sowie Polterkennzeichnung und gegebenenfalls Geokoordination

1.1.3.2

Stichprobenartige Kontrolle des Aufmaßes Dritter mit Erstellung der ADV-Holzliste sowie Polterkennzeichnung

1.1.3.3

Holzverkaufsvermittlung

1.1.3.3.1

Meistgebotsverkäufe

116

Serviceleistungen

1.1.6.1

Sonstige Serviceleistungen für den Waldbesitz

1.1.6.1.1

Leistungserbringung durch mittlerer Dienst

1.1.6.1.2

Leistungserbringung durch gehobener Dienst

1.1.6.1.3

Leistungserbringung durch höherer Dienst

1.2

Entgelte für Übernahme und Erbringung von Betreuungsleistungen im Rahmen der direkten Förderung der Waldbewirtschaftung

1.2.1

Vertraglich vereinbarte Betreuungsleistungen gegenüber forstlichen Zusammenschlüssen und deren Mitgliedern

2

Übernahme der Aufgaben der tätigen Mithilfe

2.1

Die in Nummer 1.1 aufgeführten Leistungen können als Einzelleistung gebucht werden.

2.2

Übernahme von Einzelleistungen

Auf formlosen Antrag können Waldbesitzende jede Leistung nach Nummer 1.1 in einem schriftlichen Vertragsmuster vereinbaren.

Die Einzelleistung "Holzverkaufsvermittlung" gemäß Nummer 1.1.3.3. kann nur in Verbindung mit der Einzelleistung "Aufmessen des Holzes" nach Nummer 1.1.3.1. gebucht werden.

3

Entgelte

3.1

Die Leistung durch tätige Mithilfe erfolgt gegen Entgelt. Unter Berücksichtigung der Selbstkosten werden nachfolgende Entgelte festgesetzt. Mit diesen Entgelten sind alle Personal- und Sachausgaben – einschließlich Reisekosten – abgegolten. Als Mindestabrechnungseinheit werden 15 Minuten (1/4 Stunde) fakturiert. Die Entgelte enthalten keine Umsatzsteuer. Die Umsatzsteuer wird gesondert in den Rechnungen ausgewiesen.

3.2

Entgelte für Einzelleistungen (siehe Anlage 1 Tabelle zu Nummer 1.1.)

3.3

Entgelte für Betreuungsleistungen im Rahmen der direkten Förderung der Waldbewirtschaftung (siehe Anlage 1 Tabelle zu Nummer 1.2)

3.4

Experimentierklausel

Zur Erprobung einer Neuordnung der Förderung der Betreuung des privaten und körperschaftlichen Waldbesitzes hin zur direkten Förderung kann die oberste Forstbehörde von den Bestimmungen dieser Entgeltordnung zeitlich begrenzte Ausnahmen zulassen. Dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW soll damit die Möglichkeit eröffnet werden, seine Angebote in Art und Höhe auf der Grundlage seiner realen Kosten flexibel zu gestalten.

4

Schlussbestimmungen

Es wird angestrebt, dass der Landesbetrieb Wald und Holz auf Grundlage einer entsprechenden Änderung des § 11 Absatz 3 des Landesforstgesetzes die Höhe der Entgelte mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde in einem jährlich zu aktualisierenden Entgeltverzeichnis selbst festlegen wird.

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 2022 außer Kraft.

Anlage 1

1.1. Entgelte für Einzelleistungen für Waldbesitzer

Leistungsbereich Pkt.			Entgelt
1.1.1. Waldentwicklung	1.1.1.1.	Auszeichnen von Beständen	81,00/Std.
	1.1.2.1.	Mitwirkung bei der Leitung von Forstbetrieben (technische Betriebsleitung)	93,16/Std.
1.1.2. Planung und	1.1.2.2.	Durchführung von vorbereitenden Untersuchungen, fachlichen Stellungnahmen oder einzelbetrieblichen Planungen für die Vorbereitung und Ausführung forstlicher Maßnahmen und Betriebsarbeiten für den Waldbesitz	81,00/Std.
Durchführung von Maßnahmen	1.1.2.3.	Vermittlung, Einsatz und Kontrolle von Arbeitskräften inkl. Rechnungsprüfung (Waldbesitzer, Unternehmer und Selbstwerber)	81,00/Std.
	1.1.2.4.	Materialbeschaffung	81,00/Std.
	1.1.3.1.	Aushalten und Vollvermessung des Holzes mit Erstellung der ADV-Holzliste sowie Polterkennzeichnung und Erfassung der Geokoordinaten	81,00/Std.
1.1.3.	1.1.3.2.	Stichprobenartige Kontrolle des Aufmaßes Dritter mit Erstellung der ADV-Holzliste sowie Polterkennzeichnung	81,00/Std.
Holzverkaufshilfe	1.1.3.3	Holzverkaufsvermittlung	
	1.1.3.3.1.	Meistgebotsverkäufe	93,16/Std.
	1.1.6.1.	Sonstige Serviceleistungen für den Waldbesitz	EUR/Std.
1.1.6.	1.1.6.1.1.	Mittlerer Dienst	62,00 EUR/Std.
Serviceleistungen	1.1.6.1.2.	Gehobener Dienst	81,00 EUR/Std.
	1.1.6.1.3.	Höherer Dienst	105,32 EUR/Std.

1.2 Entgelt für Betreungsleistungen gegenüber forstlichen Zusammenschlüssen und deren Mitgliedern

Leistungsbereich	Pkt.		Entgelt
1.2 Entgelte für Übernahme und Erbringung von Betreuungsleistungen im Rahmen der direkten Förderung der Waldbewirtschaftung	1.2.1	Vertraglich vereinbarte Betreuungsleistungen gegenüber forstlichen Zusammenschlüsse	81,00/Std.

II.

Ministerpräsident

Berufskonsularische Vertretung der Republik Türkei in Essen

Bekanntmachung des Ministerpräsidenten – M 2 – 03.49-1/22 –

Vom 24. Januar 2022

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Republik Türkei in Essen ernannten Herrn Sezai Tolga ŞİMŞIR am 21. Januar 2022 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfasst den Regierungsbezirk Arnsberg und im Regierungsbezirk Düsseldorf die Städte Essen und Mülheim-Ruhr im Land Nordrhein-Westfalen.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Sener CE-BECI, am 4. August 2017 erteilte Exequatur ist erloschen.

- MBl. NRW. 2022 S. 86

Ministerium des Innern

Ideenmanagement NRW

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern Nordrhein-Westfalen

Vom 25. Januar 2021

Die Ausschüsse für das Ideenmanagement NRW haben in der Zeit vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021 die nachstehend aufgeführten Verbesserungsvorschläge als für die Landesverwaltung nützlich anerkannt und belohnt:

8837

Schuster, Peter

Verbesserung im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz des Landes NRW

Entwicklung des IT-Programms "Schusters kleiner Kostentenor". Das Programm kann an allen Bildschirmarbeitsplätzen der ordentlichen Gerichtsbarkeit eingesetzt werden und steigert die Effizienz von richterlichen Bearbeitungsprozessen in der Zivilgerichtsbarkeit.

8907

Janke, Claus; Klinkhammer, Hans-Dietmar; Bordignon, Dirk

Verbesserung im Geschäftsbereich des Ministeriums für Verkehr des Landes NRW,

Vorschlag mittels einer eigens entwickelten JBK-Schiene das Entfernen von ungewolltem Bewuchs und Kehrgut unterhalb von Fahrzeugrückhaltesystemen des Type Superrail zu erleichtern.

8992

Remitschka, Judith

Verbesserung im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz des Landes NRW,

Überarbeitung des Internetauftritts der Aufgebotsverfahren und Anwendung eines eigenständig erstellten Antragsvordrucks zur Erleichterung der Antragsstellung eines Aufgebots zum Zwecke der Kraftlos Erklärung von unter anderem Sparurkunden.

9022

Sutholt, Frank

Verbesserung im Geschäftsbereich des Ministeriums für Verkehr des Landes NRW,

Vorschlag an der Rückseite der Fahrerkabine über der Ladefläche von beispielsweise des Unimogs des Betriebsdienstes des Landesbetriebes Straßenbau NRW einen Spiegel zu montieren, um ein rückwärtiges Einsehen in den Verkehrsraum auch bei mitgeführten Anhängern und Warntafeln zu ermöglichen.

9025

Siegert, Florian; Stammeier, Marcel

Verbesserung im Geschäftsbereich des Ministeriums des

Innern des Landes NRW,

Entwicklung einer Software die eine verbesserte Lesbarkeit und Bewertung von Gruppenchats ermöglicht mit der die Qualität der kriminalistischen Auswertung verbessert wird.

2 550 Euro

Schönen, David Benjamin

Verbesserung im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz des Landes NRW,

Entwicklung einer Excel Abrechnungs- und Kontrolldatei für den ärztlichen Dienst im Justizvollzug. Die Datei stellt eine erleichternde und zeitsparende Unterstützung für das dort zuständige Personal dar.

9141

Dr. van Bonn, Anja

Verbesserung im Geschäftsbereich des Ministeriums des

Innern des Landes NRW,

Vorschlag Tatverdächtige – insbesondere im Bereich des sexuellen Missbrauchs von Kindern und der Kinderpornografie - anhand von Merkmalen an Händen und Armen zu identifizieren. Hierzu werden Lichtbilder der Hände von Tatverdächtigen gefertigt und in einer Datenbank gespeichert.

Siegert, Florian; Stammeier, Marcel; Beling, Sebastian; Tölle, Katja; Gössling, Thomas

Verbesserung im Geschäftsbereich des Ministeriums des

Innern des Landes NRW, Entwicklung eines Unterstützungstools welches ermöglicht, personenbezogene Daten, die in Excel-Dateien angelegt sind, teilautomatisiert in das Vorgangsbearbeitungssystem ViVA zu übertragen.
2 900 Euro

9152

Bajus, Sascha

Verbesserung im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz des Landes NRW,

Entwicklung einer Software zur Steigerung der Effizienz von Bearbeitungsprozessen in der lokalen IT-Administration des Justizvollzugs.

9156

Bietzig, Jan

Verbesserung im Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern des Landes NRW,

Vorschlag eine zielgruppenorientierte und landesweite Kampagne zur Prävention gegen eine häufig unbedachte Verbreitung von Kinderpornografie in WhatsApp-Gruppen durch Jugendliche vornehmlich über die sozialen Medien durchzuführen.

1 150 Euro

Die Veröffentlichung der Prämierungen erfolgt durch das Ministerium des Innern, bei dem die Zentrale für das Ideenmanagement des Landes Nordrhein-Westfalen eingerichtet ist.

Sie erfolgt auf Grundlage der Richtlinien für das Ideenmanagement Nordrhein-Westfalen gemäß Nummer 13 des Runderlasses des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 17. November 2016 (MBl. NRW. S.792).

- MBl. NRW. 2022 S. 86

III

Landschaftsverband Westfalen-Lippe

15. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe Feststellung eines Nachfolgers

Bekanntmachung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe

Vom 17. Januar 2022

Die Nachfolge für das am 9. Dezember 2021 ausgeschiedene Mitglied der 15. Landschaftsversammlung, Herr Werner Loke (BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN), ist im Internet unter

https://www2.lwl.org/de/LWL/portal/der-lwl-im-ueberblick/der-lwl-zahlen/bekanntmachungen/ öffentlich bekannt gemacht worden.

Bezug: Bekanntmachung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 28. Dezember 2020 (MBl. NRW. 2021 S. 10)

Münster, 17. Januar 2022

Der Direktor des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe Matthias Löb

- MBl. NRW. 2022 S. 87

15. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe Feststellung eines Nachfolgers

Bekanntmachung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe Vom 17. Januar 2022

Die Nachfolge für das am 19. Dezember 2021 verstorbene Mitglied der 15. Landschaftsversammlung, Herr Klaus Meyer (BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN), ist im In-

https://www2.lwl.org/de/LWL/portal/der-lwl-im-ueberblick/der-lwl-zahlen/bekanntmachungen/ öffentlich bekannt gemacht worden.

Bezug: Bekanntmachung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 28. Dezember 2020 (MBl. NRW. 2021 S. 10)

Münster, 17. Januar 2022

Der Direktor

MBl. NRW, 2022 S. 87

des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe Matthias Löb

KDN Dachverband kommunaler IT-Dienstleister

Bekanntgabe der Gremientätigkeit der Verbandsvorsteherin des KDN Dachverband kommunaler IT-Dienstleister

Vom 19. Januar 2022

Prof. Dr. Dörte Diemert, Verbandsvorsteherin des KDN Dachverbandkommunaler IT-Dienstleister

Ausgeübter Beruf: Stadtkämmerin der Stadt Köln Mitgliedschaften:

- a) ARL Akademie für Raumentwicklung in der Leibniz-Gemeinschaft (Mitglied des Ad-hoc-Arbeitskreis "Kommunalfinanzen in und nach der Covid-19-Pandemie")
- b) GEW Köln AG (Mitglied im Aufsichtsrat)
- c) Zweckverband der Sparkasse KölnBonn (Stellv. Mitglied)
- d) Zweckverband KDN, Dachverband kommunaler IT-Dienstleiste, Köln (Verbandsvorsteherin)
- e) IT-Kooperationsrat NRW (Mitglied)
- f) Verwaltungsrat des Flughafenverbands ADV (Mitglied, kein Stimmrecht)
- g) Rheinenergie GmbH (Mitglied im Aufsichtsrat)
- h) Expertenkommission Deutscher Corporate Governance-Musterkodex (Mitglied)
- i) Flughafen KölnBonn GmbH (Mitglied im Aufsichts-
- j) KölnVorsorge VVaG (Mitglied im Aufsichtsrat)
- k) Gutachterausschuss Finanzmanagement, Kommunale Gemeinschaftsstelle KGSt (Mitglied)
- 1) Eigenbetriebsähnliche Einrichtung Veranstaltungszentrum Köln (Erste Betriebsleiterin)
- m) Verband der kommunalen Wahlbeamten NRW e.V. (Mitglied)
- n) Verband kommunaler Unternehmen Landesgruppe NRW (Mitglied im Vorstand)
- o) Fachverband der Kämmerer in NRW e.V. (Mitglied im Vorstand)
- p) Fachbeirat der Zeitung "Der neue Kämmerer" (Mitglied im Fachbeirat)
- q) Finanzausschuss des Deutschen Städtetags (Mitglied im Finanzausschuss)
- r) Finanzausschuss des Städtetags Nordrhein-Westfalen (Mitglied im Finanzausschuss)
- s) Kompetenzzentrum Nachhaltige Kommunale Finanzpolitik der Westfälischen Wilhelms Universität Münster (Mitglied)
- t) Projekt UrbanRural Solutions-Innovationen im regionalen Daseinsvorsorgemanagement durch optimierte Unterstützung von Stad-Land-Kooperationen (Mitglied des Wissenschaftlichen Beirats)
- u) Freiherr-vom-Stein-Gesellschaft e.V. (Mitglied)
- v) Freundeskreis Rechtswissenschaft e.V. der Universität Münster (Mitglied)
- w) Deutscher Juristentag e.v. (Mitglied)
- x) Freundeskreis der Düsseldorfer Juristischen Fakultät e.V. (Mitglied)

- MBl. NRW. 2022 S. 87

Landschaftsverband Westfalen-Lippe

Feststellung der Jahresabschlüsse 2020 des LWL-Jugendhilfezentrums Marl, des LWL-Heilpädagogischen Kinderheimes Hamm und des LWL-Jugendheimes Tecklenburg

> Bekanntmachung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe

> > Vom 21. Januar 2022

Der Beschluss der Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe vom 7. Oktober 2021 über die Feststellung der Jahresabschlüsse 2020 des LWL-Jugendhilfezentrums Marl, des LWL-Heilpädagogischen Kinderheimes Hamm und des LWL-Jugendheimes Tecklenburg sowie die abschließenden Vermerke der Gemeindeprüfungsanstalt NRW

über die Jahresabschlussprüfung 2020 der genannten Einrichtungen sind im Internet unter https://www2.lwl. org/de/LWL/portal/der-lwl-im-ueberblick/der-lwl-zahlen/bekanntmachungen/ öffentlich bekannt gemacht worden.

Münster, den 21. Januar 2022

Der Direktor des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe Matthias Löb

- MBl. NRW. 2022 S. 87

Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie

Strategische Umweltprüfung für den Just Transition Fund im Rahmen des Multifondsprogramms des Landes Nordrhein-Westfalen für den Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung und den Just Transition Fund (EFRE/JTF) in der Förderperiode 2021-2027

Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie

Vom 2. Februar 2022

Im Rahmen des Multifondsprogramms des Landes Nordrhein-Westfalen für den Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung und den Just Transition Fund (EFRE/JTF) in der Förderperiode 2021 – 2027 wird derzeit für den Just Transition Fund (JTF) eine strategische Umweltprüfung durchgeführt. Im Umweltbericht werden die voraussichtlichen Auswirkungen, die die Durchführung der JTF-Förderung auf die Umwelt hat, ermittelt, beschrieben und bewertet. Der Entwurf des Umweltberichts beruht auf der Richtlinie 2014/52/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. L 124 vom 25.04.2014 S. 1). Der Umweltbericht kann in der Zeit vom 14. Februar bis zum 13. März 2022 im Internet unter http://www.efre. nrw.de eingesehen werden.

Stellungnahmen zum JTF können schriftlich bis zum 12. April 2022 an das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen, Referat V C 1, Berger Allee 25, 40213 Düsseldorf, gerichtet werden.

Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen

Referat V C 1 "EFRE-Verwaltungsbehörde – Programmsteuerung"

– MBl. NRW. 2022 S. 88

Einzelpreis dieser Nummer 3,80 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für **Abonnementsbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax (0211) 96 82/2 29, Tel. (0211) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf Bezugspreis halbjährlich 66,00 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 132,– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: $(02\,11)\,96\,82/2\,29$, Tel. $(02\,11)\,96\,82/2\,41$, $40237\,$ Düsseldorf

Von Vorabeinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

 $Herausgeber: Im \ Namen \ der \ Landesregierung, \ das \ Ministerium \ des \ Innern \ NRW, \ Friedrichstr. \ 62-80, 40217 \ Düsseldorf.$

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569